



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 27. Februar 2010

Nr. 8

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Wahl des/der Oberbürgermeisters/in der Stadt Dortmund sowie der Wahl der Bezirksvertretung Brackel – Wahlausschreibung und Festlegung von Fristen und Terminen – S. 61 – Antrag der Firma Aloys F. Dornbracht GmbH & Co. KG, Köbbingser Mühle 6, 58640 Iserlohn, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzge-

setz S. 62 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses S. 62

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 62 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 63 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 63 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 63 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 63

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 64

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTMACHUNGEN

92. Wahl des/der Oberbürgermeisters/in der Stadt Dortmund sowie der Wahl der Bezirksvertretung Brackel – Wahlausschreibung und Festlegung von Fristen und Terminen –

Gemäß § 42 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 46 a und b des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW S. 372/SGV. NRW 1112) wird bestimmt:

Der Termin für die Wiederholung der Wahl des/der Oberbürgermeisters/in der Stadt Dortmund sowie der Wahl der Bezirksvertretung Brackel wird auf den

9. 5. 2010

festgesetzt.

In analoger Anwendung der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. 8. 1993 (GV. NRW S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. 7. 2009 (GV.

NRW S. 372) wird als letzter Tag für die Einreichung der Wahlvorschläge der

22. 3. 2010 (= 48. Tag vor der Wahl)

bestimmt (§ 24 Nr. 1 KWahlO). Wahlvorschläge können nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 67 Abs. 4 Satz 2 KWahlO geändert oder durch neue ersetzt werden.

Der Stichtag für die Anlegung des Wählerverzeichnis ist der

4. 4. 2010 (= 35. Tag vor der Wahl)

(§ 12 Abs. 1 KWahlO).

Als letzter Tag für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen wird gem. § 42 Abs. 4 Satz 2 KWahlG der

9. 4. 2010 (= 30. Tag vor der Wahl)

bestimmt.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Fristen des Kommunalwahlrechtes analog.

31.1.5

Arnsberg, den 17. 2. 2010

Bezirksregierung Arnsberg

gez. Diegel

Regierungspräsident

(197)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 61

**93. Antrag der Firma
Aloys F. Dornbracht GmbH & Co. KG,
Köbbingser Mühle 6, 58640 Iserlohn,
auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung
der Anlage zur Oberflächenbehandlung
von Metallen oder Kunststoffen durch ein
elektrolytisches oder chemisches Verfahren
mit einem Volumen der Wirkbäder
von 30 Kubikmeter oder mehr gemäß
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 18. 2. 2010
53-DO-0147/09/0310.1-Tu

Bekanntmachung

Die Firma Aloys F. Dornbracht GmbH & Co. KG, Köbbingser Mühle 6, 58640 Iserlohn, beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr am Standort Köbbingser Mühle 6, 58640 Iserlohn, Gemarkung Sümmern, Flur 12, Flurstück 258, 276.

Der Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der Firma Aloys F. Dornbracht GmbH & Co. KG beinhaltet im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. BE 100 Chemikalienlager
2. BE 200 Anlagen zur Oberflächenbehandlung
 - 4 Stück AT 210 Gavaro-Module, Wirkbadvolumen ca. 0,98 m³
 - 9 Stück AT 220 Gavaro-Lines, Wirkbadvolumen ca. 7,2 m³
 - 5 Stück AT 230 Vario-Lines, Wirkbadvolumen ca. 13 m³
 - 1 Handgalvanik AT 240, Wirkbadvolumen ca. 13,2 m³
 - 1 Entschichtungsmodul AT 250, Wirkbadvolumen ca. 6 m³Alle Module sind mit den entsprechenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Abluftfächer etc. ausgerüstet.
3. BE 300 Abwasserbehandlungsanlage
4. Betriebszeiten von montags 0.00 Uhr bis sonntags 24.00 Uhr
5. Umnutzung des 2. Untergeschosses, u. a.
 - zur Aufnahme von Versorgungseinrichtungen
 - zu Wareneingangs- und Lagerflächen für Werkstücke

Die Änderung der Anlage bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert am 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723) in Verbindung mit Nr. 3.10 Spalte 1 des Anhangs der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV -) in der Neufassung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470).

Die Anlage gehört weiterhin zu den unter Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umwelt-

verträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757), in der zur Zeit geltenden Fassung genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr.

Somit ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG gemäß § 3 e Abs.1 UVPG in Verbindung mit § 3 c Satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen.

Die Bewertung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Entscheidungsgründe liegen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Raum 623 aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Um vorherige Terminabsprache unter Tel.: 0231/5415 – 593 wird gebeten.

Im Auftrag:

gez. Tuneke

(371)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 62

**94. Verlust- und Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 16. 2. 2010
11.B/Möglich-Bangemann

Der Dienstausweis der Regierungsbaureferendarin Sabine Möglich-Bangemann mit der Nummer 2790, ausgestellt von der Bezirksregierung Arnsberg, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Kuhlmann

(53)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 62

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

95. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gemäß § 13 Spk-VO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten trägt der Antragssteller.

Kontonummer: 31 073 315

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Der Antragssteller hat den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen seine Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot ist durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 10. 2. 2010

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(95) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 62

96. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Der Inhaber wird aufgefordert, seine Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Kontonummer 31 362 429, Aufgebotsfrist vom 10. 2. 2010 bis 10. 5. 2010.

Bad Berleburg, 10. 2. 2010

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(80) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 63

97. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 29. 10. 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 409 640 703 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 409 640 703 wird für kraftlos erklärt.

A 38/09

Bochum, 15. 2. 2010

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 63

98. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 29. 10. 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 312 645 427 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 312 645 427 wird für kraftlos erklärt.

S 37/09

Bochum, 15. 2. 2010

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 63

99. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 29. 10. 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 307 047 175 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 307 047 175 wird für kraftlos erklärt.

W 39/09

Bochum, 15. 2. 2010

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 63

100. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 29. 10. 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 343 541 413 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 343 541 413 wird für kraftlos erklärt.

B 36/09

Bochum, 15. 2. 2010

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 63

101. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenzertifikates Nr. 30 492 169 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 12. 2. 2010

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 63

102. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 300 438 918 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 10. 2. 2010

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(46) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 63

